

Anlage 4.2



Preisblatt/Preisregelung für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden* für die Lieferung von Erdgas

gültig ab 1. Oktober 2009

*Nach § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gelten als Haushaltskunden Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen. **Nach dieser Definition zählen Letztverbraucher mit einem Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh/Jahr als Nicht-Haushaltskunden.**

I. Preisbestimmung für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden mit einer installierten Nennwärmeleistung bis maximal 50 kW

Für diese Gruppe der Nicht-Haushaltskunden gelten für die Ersatzversorgung die Preise und Bedingungen entsprechend den Allgemeinen Preisen und Bedingungen für die Grundversorgung der Stadtwerke Balingen mit der Maßgabe, dass der Arbeitspreis (Nettopreis inklusive Erdgassteuer) aus der zweitniedrigsten Jahresverbrauchsstufe (2.001 kWh bis 10.000 kWh) berechnet wird.

II. Preisbestimmung für die Ersatzversorgung von Nicht-Haushaltskunden, mit einer installierten Nennwärmeleistung oder einer gemessenen Leistung von jeweils über 50 kW

Für diese Gruppe der Nicht-Haushaltskunden gelten für die Ersatzversorgung folgende Preise und Bedingungen:

1 Erdgaspreise

Für die Erdgaslieferung werden berechnet:

- ein Leistungspreis
- ein Arbeitsentgelt für die gelieferte Erdgasmenge (kWh)
- ein Mess- und Abrechnungsentgelt

1.1 Leistungspreis

Für die Leistungsanspruchnahme wird dem Kunden in Abhängigkeit der beim Kunden aktuell installierten Nennwärmeleistung (H_i) oder – im Falle einer beim Kunden installierten Leistungsmessung – für die im Zeitraum der Ersatzversorgung gemessene Höchstleistung (H_s) ein Leistungspreis berechnet.

Der Leistungspreis je kW (H_i/H_s) beträgt 4,00 Euro/Jahr

Liegt zum Beginn der Ersatzversorgung den Stadtwerke Balingen keine aktuelle Information über die beim Kunden installierte Nennwärmeleistung (H_i) oder über seine gemessene Leistung (H_s) vor, so wird in Abhängigkeit der beim Kunden installierten Gasmengenzähler je Gasmengenzähler ein pauschaler Leistungspreis nach folgender Tabelle berechnet:

Leistungspreis für einen Gasmengenzähler mit einer Zählergröße von	EUR/Monat	EUR/Jahr
G 4	17,00	204,00
G 6	30,00	360,00
G 10	47,00	564,00
G 16	75,00	900,00
G 25	120,00	1.440,00
G 40	195,00	2.340,00
G 65	300,00	3.600,00
G 100	480,00	5.760,00
G 160	750,00	9.000,00
G 250	1.200,00	14.400,00
G 400 oder größer	1.933,00	23.196,00

1.2 Arbeitsentgelt

Das Arbeitsentgelt für die gelieferte Erdgasmenge wird durch Multiplikation des Nettoarbeitspreises der zweitniedrigsten Jahresverbrauchsstufe (2.001 kWh bis 10.000 kWh) der im Lieferzeitraum gültigen und im Internet veröffentlichten Allgemeine Preise für die Grundversorgung der Stadtwerke Balingen für die Belieferung mit Erdgas (siehe www.stadtwerke.balingen.de) und der gelieferten Erdgasmenge (kWh) im Abrechnungszeitraum berechnet. Maßgebend hierbei ist der Nettopreis inklusive Erdgassteuer.

1.3 Mess- und Abrechnungsentgelt

Dem Kunden werden auf Basis der beim Kunden installierten Messeinrichtungen die vom Netzbetreiber Stadtwerke Balingen in seiner Funktion als Messstellenbetreiber veröffentlichten Entgelte für Messstellenbetrieb, Ablesung und Abrechnung (siehe www.stadtwerke.balingen.de) berechnet.

2 Gesetzliche Regelungen und Belastungen

Alle in Nr. 1 genannten Preise sind Nettopreise zu denen die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzuzurechnen ist.

Die Stadtwerke Balingen sind gemäß Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieStV) verpflichtet, auf Folgendes hinzuweisen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Die Stadtwerke Balingen sind berechtigt, entsprechende Nachforderungen zu erheben, wenn der Kunde Erdgas zu einem nicht steuerbegünstigten bzw. steuerermäßigten Zweck verwendet.